



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0045/2013

25.2.2013

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden Befugnisse
(COM(2012)0150 – C7-0089/2012 – 2012/0075(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatter: Matthias Grootte

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	15
VERFAHREN	18

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden Befugnisse (COM(2012)0150 – C7-0089/2012 – 2012/0075(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0150),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0089/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom österreichischen Bundesrat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Mai 2012¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0045/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 229 vom 31.7.2012, S. 143.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Gemäß Artikel 290 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden in den betreffenden Gesetzgebungsakten Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Obwohl* die Anhänge der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, **2001/113/EG** und 2001/114/EG *technische* Elemente *enthalten*, die möglicherweise anzupassen oder zu aktualisieren sind, um den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen *Rechnung zu tragen, werden der Kommission mit diesen Richtlinien nicht die entsprechenden Befugnisse übertragen, um die betreffenden Anhänge zur Berücksichtigung dieser Entwicklungen rasch anpassen oder aktualisieren zu können. Darüber hinaus werden der Kommission mit der Richtlinie 1999/4/EG nicht die entsprechenden Befugnisse übertragen, um den Anhang der Richtlinie zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts rasch anpassen oder aktualisieren zu können, obgleich dieser technische Elemente enthält, die möglicherweise anzupassen oder zu aktualisieren sind, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Ferner*

(3) Die Anhänge der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, **2001/113** und 2001/114/EG *enthalten* Elemente *in Bezug auf Produktbezeichnungen und/oder Verkehrsbezeichnungen, Beschreibungen, Begriffsbestimmungen und Eigenschaften von Erzeugnissen*, die möglicherweise anzupassen oder zu aktualisieren sind, um den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen oder dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. *Soweit sich diese Bestimmungen auf unwesentliche Elemente beziehen, insbesondere in Anhang I Abschnitt C und D der Richtlinie 2001/36/EG, in Teil B des Anhangs der Richtlinie 2001/111/EG und in Anhang II und Anhang III Teil B der Richtlinie 2001/113/EG, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten übertragen werden, um diese Anhänge an einschlägige Entwicklungen bei den*

fallen Anhang I Abschnitt A und Abschnitt B Nummer 1 der Richtlinie 2000/36/EG nicht in den Geltungsbereich der Kommissionsbefugnisse zur Anpassung des genannten Anhangs an den technischen Fortschritt, obwohl sie technische Elemente enthalten, die möglicherweise anzupassen oder zu aktualisieren sind, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Im Interesse einer kohärenten Durchführung der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG sollten der Kommission daher zusätzliche Befugnisse zur Anpassung oder Aktualisierung der Anhänge der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Entwicklungen bei den internationalen Normen übertragen werden.

internationalen Normen anzupassen oder dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um bestimmte nicht wesentliche **Vorschriften** der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG **und 2001/114/EG** zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts und/oder der Entwicklungen bei **den** internationalen Normen ergänzen oder ändern zu können, sollte die Kommission daher befugt sein, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags mit folgendem Geltungsbereich und Inhalt zu erlassen: **für die Richtlinie 1999/4/EG zur Anpassung oder Aktualisierung der technischen Merkmale im Zusammenhang mit den**

Geänderter Text

(4) Um bestimmte nicht wesentliche **Bestimmungen** der Richtlinien 2000/36/EG, 2001/111/EG **und 2001/113/EG** zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts und/oder der Entwicklungen bei **einschlägigen** internationalen Normen ergänzen oder ändern zu können, sollte die Kommission daher befugt sein, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags mit folgendem Geltungsbereich und Inhalt zu erlassen: **im Fall der Richtlinie 2000/36/EG: zur Anpassung oder Aktualisierung von Anhang I Abschnitte C und D, im Fall der**

Verkehrsbezeichnungen und Definitionen im Anhang, die gewöhnlich in Prozensätzen ausgedrückt werden; für die Richtlinie 2000/36/EG zur Anpassung oder Aktualisierung der technischen Merkmale im Zusammenhang mit den Verkehrsbezeichnungen und Begriffsbestimmungen in Anhang I Abschnitt A, die gewöhnlich in Prozensätzen und/oder Gramm ausgedrückt werden, sowie in den Abschnitten B, C und D des genannten Anhangs; für die Richtlinie 2001/111/EG zur Anpassung oder Aktualisierung der technischen Merkmale im Zusammenhang mit den Verkehrsbezeichnungen und Begriffsbestimmungen der Erzeugnisse in Abschnitt A des Anhangs sowie von Abschnitt B des Anhangs; für die Richtlinie 2001/113/EG zur Anpassung oder Aktualisierung von Anhang I in Bezug auf die technischen Merkmale im Zusammenhang mit den Verkehrsbezeichnungen und Begriffsbestimmungen der Erzeugnisse, die gewöhnlich in Gramm und/oder Prozensätzen ausgedrückt werden, sowie von Anhang II und Anhang III Abschnitt B; für die Richtlinie 2001/114/EG zur Anpassung oder Aktualisierung von Anhang I in Bezug auf die technischen Merkmale im Zusammenhang mit den Begriffsbestimmungen der Erzeugnisse und den Verkehrsbezeichnungen, die gewöhnlich in Prozensätzen ausgedrückt werden, sowie von Anhang II.

Richtlinie 2001/111/EG: zur Anpassung oder Aktualisierung von Abschnitt B des Anhangs, und im Fall der Richtlinie 2001/113/EG: zur Anpassung oder Aktualisierung von Anhang II und Abschnitt B des Anhangs III.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1

Richtlinie 1999/4/EG

Artikel 4 und 5

Vorschlag der Kommission

Die Artikel 4 und 5 der Richtlinie 1999/4/EG **erhalten folgende Fassung:**

Geänderter Text

Die Artikel 4 und 5 der Richtlinie 1999/4/EG **werden gestrichen.**

Begründung

Der Anhang enthält Produktbeschreibungen, Begriffsbestimmungen und Merkmale. Er bezieht sich somit auf wesentliche Aspekte, die nicht Gegenstand eines delegierten Rechtsakts sein dürfen. Darüber hinaus scheinen die Artikel 4 und 5 aus den in Erwägung 6 genannten Gründen hinfällig zu sein.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2

Richtlinie 2000/36/EG

Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 6 zur Änderung der ***technischen Merkmale im Zusammenhang mit den Verkehrsbezeichnungen und Begriffsbestimmungen in Anhang 1 Abschnitt A sowie in den Abschnitten B, C und D des genannten Anhangs*** zu erlassen, um den Entwicklungen bei den internationalen Normen und gegebenenfalls dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 6 zur Änderung der ***Abschnitte C und D des Anhangs I*** zu erlassen, um den Entwicklungen bei den internationalen Normen und gegebenenfalls dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Begründung

Die Abschnitte A und B von Anhang I enthalten Verkehrsbezeichnungen, Begriffsbestimmungen und Merkmale von Erzeugnissen und beziehen sich somit auf wesentliche Aspekte, die nicht durch delegierten Rechtsakt festgelegt werden dürfen. Die Abschnitte C und D von Anhang I beziehen sich hingegen auf Prozentwerte von Zutaten und die in der Richtlinie genannten Zuckersorten. Sie können als nicht wesentliche technische Elemente betrachtet werden, bei denen eine Änderung durch delegierten Rechtsakt zulässig ist.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2

Richtlinie 2000/36/EG

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Artikel 5 genannten Befugnisse werden der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem (...) [Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsrechtsakts ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die in Artikel 5 genannten Befugnisse werden der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem (...) [Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsrechtsakts ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat erhebt spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraum Einwände gegen die Verlängerung.**

Begründung

Siehe Begründung zu der Änderung von Artikel 5 der Richtlinie 2000/36/EG. Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass die anderen EU-Organe über den Erlass und die Ergebnisse von delegierten Rechtsakten informiert werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3

Richtlinie 2001/111/EG

Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 5 zur Änderung **von Abschnitt A des Anhangs in Bezug auf die technischen Merkmale im Zusammenhang mit den Verkehrsbezeichnungen und Begriffsbestimmungen der Erzeugnisse** sowie von Abschnitt B des Anhangs zu erlassen, um den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen und gegebenenfalls dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 5 zur Änderung von Abschnitt B des Anhangs zu erlassen, um den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen und gegebenenfalls dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Begründung

Abschnitt A des Anhangs enthält Produktbezeichnungen und Begriffsbestimmungen. Er bezieht sich somit auf wesentliche Aspekte, die nicht Gegenstand eines delegierten Rechtsakts sein dürfen. Abschnitt B des Anhangs bezieht sich hingegen auf die Methode zur Festlegung bestimmter Merkmale von Zuckersorten, was als nicht wesentliches technisches Element betrachtet werden kann, bei dem eine Änderung durch delegierten Rechtsakt zulässig ist.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3

Richtlinie 2001/111/EG

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Artikel 4 genannten Befugnisse werden der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem (...) [Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsrechtsakts ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem ... übertragen. [Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsrechtsakts

übertragen.

ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat erhebt spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Einwände gegen die Verlängerung.**

Begründung

Siehe Begründung zu der Änderung von Artikel 4 der Richtlinie 2001/111/EG. Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass die anderen EU-Organen über den Erlass und die Ergebnisse von delegierten Rechtsakten informiert werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4

Richtlinie 2001/113/EG

Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 6 zur Änderung von **Anhang I in Bezug auf die technischen Merkmale im Zusammenhang mit den Verkehrsbezeichnungen und Begriffsbestimmungen der Erzeugnisse** sowie von **Anhang II und Anhang III Abschnitt B** zu erlassen, um den Entwicklungen bei den internationalen Normen und gegebenenfalls dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 6 zur Änderung von **Anhang II durch Hinzufügung – aber nicht durch Streichung – von Zusatzstoffen in diesem Anhang** sowie zur **Änderung** von Anhang III Abschnitt B zu erlassen, um den Entwicklungen bei den internationalen Normen und gegebenenfalls dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4

Richtlinie 2001/113/EG

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die *in* Artikel 5 *genannten Befugnisse werden* der Kommission *auf unbestimmte Zeit* ab dem (...) [Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsrechtsakts ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die *Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß* Artikel 5 *wird* der Kommission *für einen Zeitraum von fünf Jahren* ab dem ... *übertragen*. [Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsrechtsakts ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] übertragen.

Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat erhebt spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Einwände gegen die Verlängerung.

Begründung

Siehe Begründung zu der Änderung von Artikel 5 der Richtlinie 2001/113/EG.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5

Richtlinie 2001/114/EG

Artikel 5 und 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Artikel 5 und 6 der Richtlinie
2001/114/EG *erhalten folgende Fassung:*

Die Artikel 5 und 6 der Richtlinie
2001/114/EG *werden gestrichen.*

Begründung

Der Anhang enthält Produktdefinitionen und Produktbezeichnungen. Er bezieht sich somit auf wesentliche Aspekte, die nicht Gegenstand eines delegierten Rechtsakts sein dürfen. Darüber hinaus scheinen die Artikel 5 und 6 aus den in Erwägung 6 genannten Gründen hinfällig zu sein.

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. ***Innerhalb von drei Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden konsolidierte Fassungen der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG erstellt.***

BEGRÜNDUNG

Ziele des Kommissionsvorschlags: Der Vorschlag zielt darauf ab, die bestehenden Durchführungsbefugnisse der Kommission in folgenden Richtlinien des Rates

- 1999/4/EG vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte
- 2000/36/EG vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung
- 2001/111/EG vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung
- 2001/113/EG vom 20. Dezember 2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung,
- 2001/114/EG vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung

an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon anzupassen, und zwar in Bezug (i) auf die der Kommission gemäß Artikel 290 Absatz 1 des Vertrags übertragene Befugnis, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen (delegierte Rechtsakte), und (ii) die der Kommission gemäß Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags übertragenen Befugnisse, einheitliche Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union festzulegen (Durchführungsrechtsakte).

Laut dem Vorschlag werden der Kommission in den „Frühstücksrichtlinien“ keine ausreichenden Befugnisse übertragen, um die technischen Elemente in den Anhängen *rasch* anpassen oder aktualisieren zu können und dadurch den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen oder dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Daher wird vorgeschlagen, der Kommission die Befugnis zu übertragen, delegierte Rechtsakte in Bezug auf folgende Richtlinien zu erlassen:

- Richtlinie 1999/4/EG: zur Anpassung oder Aktualisierung der technischen Merkmale im Zusammenhang mit den Verkehrsbezeichnungen und Definitionen im Anhang, die gewöhnlich in Prozentsätzen ausgedrückt werden;
- Richtlinie 2000/36/EG: zur Anpassung oder Aktualisierung der technischen Merkmale im Zusammenhang mit den Verkehrsbezeichnungen und Begriffsbestimmungen in Anhang 1 Abschnitt A, die gewöhnlich in Prozentsätzen und/oder Gramm ausgedrückt werden, sowie in den Abschnitten B, C und D des genannten Anhangs;
- Richtlinie 2001/111/EG: zur Anpassung oder Aktualisierung der technischen Merkmale im Zusammenhang mit den Verkehrsbezeichnungen und Begriffsbestimmungen der Erzeugnisse in Abschnitt A des Anhangs sowie von Abschnitt B des Anhangs;

- Richtlinie 2001/113/EG: zur Anpassung oder Aktualisierung von Anhang I in Bezug auf die technischen Merkmale im Zusammenhang mit den Verkehrsbezeichnungen und Begriffsbestimmungen der Erzeugnisse, die gewöhnlich in Gramm und/oder Prozentsätzen ausgedrückt werden, sowie von Anhang II und Anhang III Abschnitt B;
- Richtlinie 2001/114/EG: zur Anpassung oder Aktualisierung von Anhang I in Bezug auf die technischen Merkmale im Zusammenhang mit den Begriffsbestimmungen der Erzeugnisse und den Verkehrsbezeichnungen, die gewöhnlich in Prozentsätzen ausgedrückt werden, sowie von Anhang II.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Befugnis der Kommission zu streichen, diejenigen Bestimmungen der Frühstücksrichtlinien anzupassen, die darauf abzielen, die Richtlinien mit den allgemeinen Grundsätzen und Anforderungen des EU-Lebensmittelrechts in Einklang zu bringen. Es bedarf heute keiner solchen Befugnisübertragung mehr, da die allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Union, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegt sind, für die unter die genannten Richtlinien fallenden Erzeugnisse unmittelbare Geltung haben.

Stellungnahme und Empfehlungen des Berichterstatters: Der Berichterstatter weist darauf hin, dass die geltenden Fassungen der Frühstücksrichtlinien Maßnahmen auf der Ebene der Ausschussverfahren (im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle im Fall der Richtlinien 1999/4/EG und 200/36/EG bzw. des Regelungsverfahrens, für das eine Stellungnahme des EP vorgeschrieben ist, im Fall der Richtlinien 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG) mit einem relativ weiten Anwendungsbereich vorsehen. Die Richtlinie 2007/61/EG zur Änderung der Richtlinie 2001/114/EG stellt einen entsprechenden Änderungsrechtsakt dar, der eine Standardisierung des Eiweißgehalts (bestimmter Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch) ermöglicht und die Richtlinie an den Standard des Codex Alimentarius anpasst (siehe auch Entschließung des EP vom 7. September 2007, P6_TA(2007)0371).

Der vorgeschlagene neue Wortlaut scheint präziser zu sein und ermöglicht es der Kommission, die technischen Merkmale im Zusammenhang mit den Produktbeschreibungen und Begriffsbestimmungen in den Anhängen zu ändern. Diese ausdrückliche Befugnisübertragung zur Änderung von Merkmalen, die sich auf die Beschreibungen, Begriffsbestimmungen oder Bezeichnungen von Erzeugnissen – also wesentliche Elemente der Richtlinie – auswirken werden, geht über den Anwendungsbereich von delegierten Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrages hinaus, demzufolge Befugnisse nur zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Aspekte des betreffenden Gesetzgebungsakts übertragen werden dürfen.

Damit nur nicht wesentliche Elemente einbezogen werden und keine Unklarheiten darüber bestehen, in welchem Umfang die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen kann, die sich auf wesentliche Elemente wie etwa Produktdefinitionen beziehen, schlägt der Berichterstatter vor, die Befugnisübertragungen wie folgt zu beschränken:

- im Fall der Richtlinie 2000/36/EG auf Anhang I Abschnitte C und D,
- im Fall der Richtlinie 2001/111/EG auf Abschnitt B des Anhangs,

- im Fall der Richtlinie 2001/113/EG auf Anhang II (Zusatzstoffe) und Abschnitt B des Anhangs III.

Zudem schlägt er vor, die Bestimmungen über delegierte Rechtsakte zu streichen, die sich auf technische Elemente im Zusammenhang mit Produktbeschreibungen, Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen bzw. Verkehrsbezeichnungen und Merkmale beziehen. Außerdem wird vorgeschlagen, die Befugnisübertragung auf einen (verlängerbaren) Zeitraum von 5 Jahren zu beschränken und die Befugnisübertragung zu überwachen, indem von der Kommission verlangt wird, vor Ablauf jedes Fünfjahreszeitraums einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Der Berichterstatter folgt damit dem bei der vor Kurzem vorgenommenen Änderung der Richtlinie über Fruchtsäfte (Richtlinie 2012/12/EU) gewählten Ansatz, bei dem der Anhang, der die Produktbezeichnungen, Definitionen und Merkmale enthält, von der Befugnisübertragung ausgenommen wurde. Es liegt auf der Hand, dass solche wesentlichen Elemente nicht durch delegierte Rechtsakte geändert werden dürfen.

Andererseits ist der Berichterstatter einverstanden mit der vorgeschlagenen Streichung der Befugnis der Kommission zur Anpassung der Richtlinien an die allgemeinen EU-Lebensmittelvorschriften, da die betreffenden Erzeugnisse bereits unter das geltende Lebensmittelrecht fallen.

VERFAHREN

Titel	Änderung der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden Befugnisse		
Bezugsdokumente	COM(2012)0150 – C7-0089/2012 – 2012/0075(COD)		
Datum der Übermittlung an das EP	30.3.2012		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 18.4.2012		
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 18.4.2012	AGRI 18.4.2012	JURI 18.4.2012
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	DEVE 24.4.2012	AGRI 11.4.2012	JURI 25.4.2012
Berichterstatter Datum der Benennung	Matthias Groote 26.4.2012		
Prüfung im Ausschuss	24.1.2013		
Datum der Annahme	19.2.2013		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+	65	
	-	0	
	0	0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Martina Anderson, Elena Oana Antonescu, Kriton Arsenis, Sophie Auconie, Pilar Ayuso, Paolo Bartolozzi, Lajos Bokros, Martin Callanan, Nessa Childers, Tadeusz Cymański, Chris Davies, Esther de Lange, Anne Delvaux, Bas Eickhout, Jill Evans, Karl-Heinz Florenz, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Matthias Groote, Françoise Grossetête, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Dan Jørgensen, Karin Kadenbach, Christa Kläß, Eija-Riitta Korhola, Holger Kraemer, Jo Leinen, Corinne Lepage, Peter Liese, Zofija Mazej Kukovič, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Miroslav Ouzký, Vladko Todorov Panayotov, Gilles Pargneaux, Antonia Parvanova, Andrés Perelló Rodríguez, Mario Pirillo, Pavel Poc, Frédérique Ries, Anna Rosbach, Oreste Rossi, Carl Schlyter, Richard Seiber, Theodoros Skylakakis, Thomas Ulmer, Åsa Westlund, Glenis Willmott		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Nikos Chrysogelos, Minodora Cliveti, Christofer Fjellner, Jutta Haug, Judith A. Merkies, Miroslav Mikolášik, Alojz Peterle, Birgit Schnieber-Jastram, Alda Sousa, Bart Staes, Vladimir Urutchev, Marina Yannakoudakis		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Arlene McCarthy, Konrad Szymański, Jacek Włosowicz		
Datum der Einreichung	25.2.2013		